

<b>Dienststelle:</b> Geschäftsbereich I	<b>Datum:</b> 11.11.2021	<b>Vorlage Nr.:</b> 2021/GB I/0439
--	-----------------------------	---------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Rat	23.11.2021	Entscheidung

**Beratungsgegenstand:**

Bildung des Ausschusses für Bürgerservice

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Hinte stellt für den Ausschuss für Bürgerservice die nachfolgend aufgeführte Sitzverteilung und Ausschussbesetzung gem. § 71 NKomVG fest:

Anzahl der Sitze: 8

Auf die SPD-Fraktion entfallen 5 Sitze

Auf die CDU-Fraktion entfallen Sitz(e)

Auf die Gruppe FDP/FLH entfällt 1 Sitz

Auf die Grüne-Fraktion entfällt Sitz.

Der Ausschuss wird wie folgt besetzt:

	<u>Mitglied:</u>	<u>Vertreter:</u>
<b><u>SPD</u></b>	Franz Hartmann	Andreas Weerda
	Christina König	Ralf Ackmann
	Paul Bents	Marita Janssen
	Birte Harms	Erich Saathoff
	Erik Heeren	Werner Janssen
<b><u>CDU</u></b>		
<b><u>FDP/FLH</u></b>	Jens Klaassen	Jörg Appel
<b><u>Grüne</u></b>		

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Begründung:**

Die Anzahl und Stärke der Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Rates.

Für die Verteilung der Ausschusssitze auf die Vorschläge der Fraktionen bzw. Gruppen gilt gem. § 71 Abs. 2 und Abs. 3 NKomVG das d' Hondtsche Höchstzahlverfahren. Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Es finden so viele Höchstzahlen Berücksichtigung, wie Sitze im Ausschuss zu vergeben sind. Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die oder der Vorsitzende des Rates zu ziehen hat. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 2 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so erhält sie ein sogenannten Vorausmandat.

Fraktionen oder Gruppen, die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss keinen Sitz erhalten haben, haben Anspruch auf ein Grundmandat. Bis auf das fehlende Stimmrecht unterscheidet sich der Grundmandatsinhaber nicht von den übrigen Ausschussmitgliedern.

Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird und die Benennung des betreffenden Mitglieds müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, damit der Rat den feststellenden Beschluss fassen kann, mit dem die Ausschussbildung abgeschlossen wird. Der Verzicht auf ein Grundmandat wirkt für die Dauer der gesamten Wahlperiode.

Berechnung auf der Basis von acht stimmberechtigten Sitzen:

Sitz	Fraktion / Gruppe	Höchstzahl
1	SPD	11
2	SPD	5,5
3	CDU	4
4	SPD	3,7
5	FDP/FLH	3
6	SPD	2,8
7	SPD	2,2
8	CDU/GRÜNE	2 (Losentscheid)

**Anlagen:**